

## 5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) (20/GE 5/125)

### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Titel nach Titel 2.

Diskussion - **nicht benützt.**

Titel nach § 8b

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8c

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8d

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8e

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8f

Diskussion - **nicht benützt.**

Titel nach § 8f

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19b

**Schallenberg**, SP: Ein ehemaliger, sehr geschätzter Ratskollege hat einmal gesagt, dass es nicht Gesetz werden dürfe, wenn der Rat seine Arbeit nicht getan hat. Genau das passiert jedoch, wenn wir § 19b so, wie er jetzt vorliegt, ins Gesetz schreiben. § 19b löst das Problem weder für die Gemeinden noch für die geflüchteten Personen. Ich bitte, meine folgenden Ausführungen zu bedenken: Die Globalpauschale 2021 des Bundes für Personen im Asylbereich für asylsuchende Personen im Kanton Thurgau setzt sich wie folgt zusammen: Krankenkasse 371,95 Franken, Mietkosten 196,40 Franken, Sozialhilfe 619,18 Franken, Betreuung 274,71 Franken und Beitrag für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA) 22,06 Franken. Insgesamt ergibt das einen Betrag von 1'484,30 Franken. Dies kann unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) nachgelesen werden. Die individuellen Unterstützungslösungen für asylsuchende Personen sind natürlich sehr unterschiedlich. Nur schon die Mieten oder Krankenkassenprämien können unterschiedlich sein und variieren

voneinander. Trotzdem wird klar, dass 80 % der Globalpauschale, nämlich 25 % für die Krankenkasse, 13 % für die Miete und 42 % für die Sozialhilfe, individuelle Unterstützungsleistungen sind und dafür zur Verfügung gestellt werden. 20 % der Globalpauschale sind für die weiteren Leistungen der Durchführungsstellen gedacht. Dies sind bei uns die Gemeinden. Ein Beispiel: Eine Gemeinde, die die ganze Globalpauschale für die Asylunterkünfte aufwendet, vollzieht somit eigentlich eine Zweckentfremdung von rund 67 % der Gelder der Globalpauschale, da diese 67 % nämlich für die Krankenkasse, den Lebensunterhalt, das Essen, das Trinken, die Hygiene usw. beziehungsweise die Sozialhilfe sind. Lediglich die 20 % für die Gemeinden und die 13 % für die Mieten wären in diesem Fall richtig eingesetzt. Wenn der Grosse Rat § 19b in der vorliegenden Form ins Gesetz aufnimmt, kann er sich drauf verlassen, dass die nächsten juristischen Streitigkeiten vorprogrammiert sind, da zweckgebundene Gelder irgendwo verbucht werden, nur nicht auf dem Klientenkonto, wo sie eigentlich ersichtlich sein sollten, damit man die Übersicht hat. Das wollen wir doch nun wirklich nicht. Der Paragraph sollte so im Gesetz festgelegt sein, dass es weniger und nicht mehr Rekurse gibt. Es gilt, Sozialhilfemissbrauch auf allen Ebenen zu verhindern. Da sind wir uns wahrscheinlich einig. Dies muss sowohl auf Ebene der individuellen Leistungsbezügerinnen und -bezüger geschehen, aber genauso auch auf Ebene der staatlichen Vollzugsorgane. Bei § 19b handelt es sich um einen unausgegorenen Gesetzesparagraphen. Er lässt viele Fragen, und zwar viel zu viele Fragen offen. Zur elementaren Frage, wie Bundesrecht technisch und rechtlich richtig umgesetzt wird, hätten zumindest Fachverbände und die Fraktionen angehört werden müssen. Dazu hätte es eine Vernehmlassung gebraucht. Man stelle sich einmal vor, das Gesetz über die Gemeinden würde verändert oder angepasst und der Verband der Thurgauer Gemeinden würde vorgängig gar nicht erst angefragt, was er dazu zu sagen hat. Es handelt sich um normale Abläufe, dass die Fachverbände zuerst dazu reden können. Der "Vernehmlassungszug" ist abgefahren. Wir haben jedoch noch die Chance und die Möglichkeit, die Angelegenheit zu verbessern. Die 1. Lesung im Grossen Rat war von unterschiedlichen Haltungen geprägt. Das ist richtig so. Dafür sind wir da. Das Problem in diesem Paragraphen ist jedoch nicht gelöst. Ich habe gehört, dass eigentlich alle Fraktionen eine unrechtmässige Bereicherung asylsuchender Personen und auch der Gemeinden verhindern wollen. Der vorliegende Gesetzesparagraph erfüllt aber nur den ersten Teil, beim zweiten ist er unklar und schürt Ängste. Aus diesen Gründen stelle ich hiermit den **Antrag**, § 19b an die vorbereitende Kommission **zurückzuweisen**, damit er nochmals überarbeitet wird. Die Kommission soll § 19b so ausarbeiten, dass das Bundesgesetz im Sinne des Verfassers gemäss seinen Materialien umgesetzt wird. Der Paragraph soll die Zweckentfremdung der Globalpauschalen sowohl für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger als auch für die Durchführungsstellen verunmöglichen. Überschüsse auf dem Klientenkonto, die aufgrund der Globalpauschalen resultieren können, sollten den Durchführungsstellen, sprich den Gemeinden, gutgeschrieben werden. Ich habe das in den Gemeinden Weinfelden und Frauenfeld übrigens während zehn Jahren selbst genauso gemacht und nie ein Problem

gehabt. Der Gesetzesparagraph soll so ausgestaltet werden, dass die Leistungen der Durchführungsstellen an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die über die individuellen Globalpauschalen hinausgehen, rückerstattungspflichtig sind. Ich bin davon überzeugt, dass der Paragraph für alle Fraktionen annehmbar sein wird, wenn alle diese Aspekte in den Paragraphen einfliessen. Entscheidend wichtig ist dabei, dass Rechtsstreitigkeiten dadurch auf ein Minimum reduziert und diesbezügliche Verwaltungskosten tief gehalten werden können. Ich bitte die Ratsmitglieder, den Rückweisungsantrag an die Kommission zu unterstützen und damit dem ehemaligen Ratskollegen Dr. Hans Munz, seines Zeichens Jurist, zu folgen. Wir sollten die Kommission nochmals über die Bücher gehen und diesen unausgeregten Paragraphen besser und ausgewogener ausarbeiten lassen. Die Gemeinden und Gerichte werden es uns im Endeffekt danken, die Juristen vielleicht weniger.

### **Diskussion zur Rückweisung:**

**Bruggmann, SP:** Die grosse, intensive und lange Diskussion an der letzten Sitzung zum neuen § 19b hat sicherlich allen gezeigt, dass die Thematik sehr komplex und keineswegs eindeutig ist. Es geht auch gar nicht darum, irgendwelche Gemeinden an den Pranger zu stellen, schon gar nicht pauschal. Es ist nun aber Tatsache, dass nicht alle Gemeinden ihre Aufgaben gleich wahrnehmen und ausführen. Ansonsten wäre das Ganze überhaupt kein Thema, und es hätte in der Vergangenheit auch keine Rekurse gegeben. Die vielen unterschiedlichen Voten an der letzten Sitzung müssen uns doch aufhorchen lassen. Mit § 19b, wie er aktuell aufgeführt wird, lösen wir die Unklarheiten nicht. Es ergibt keinen Sinn, ein Gesetz im Wissen anzupassen, dass die Umsetzung wieder zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen wird. Die SP-Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag daher einstimmig und dankt den Ratsmitgliedern, wenn sie das ebenfalls tun.

**Engeli, GP:** Die Diskussion der letzten Ratssitzung hat gezeigt, dass der vorgeschlagene § 19b die Probleme nicht löst, sondern neue kreiert. Trotz Abklärungen im Vorfeld sowie langer Diskussionen und Erklärungen im Rahmen der Kommissionsarbeit war bis zum Schluss unklar, ob der Paragraph in dieser Form das Problem der Gesetzeslücke schliesst und wenn ja, in welche Richtung. Wird den Gemeinden dadurch ermöglicht, Rückforderungen für Leistungen zu tätigen, die sie nicht finanziert haben, sondern durch die Globalpauschalen gedeckt und somit eigentlich nicht rückforderungsberechtigt sind? Oder ist es so, wie einige Gemeindepräsidenten erklärten, dass keine solchen Rückforderungen gestellt würden, wenn man es richtig mache? Spätestens jetzt wird klar, weshalb Vernehmlassungen sinnvoll und unumgänglich sind. Es ist wenig hilfreich, Gesetze in Kommissionen und im Grossen Rat zu diskutieren, ohne dass sie im Vorfeld den sonst üblichen Weg der Vernehmlassung genommen haben. Ein Gesetzesparagraph, der so viel Spielraum für Interpretationen offen lässt und im Widerspruch zur Absicht des Bundes steht, scheint mir den Zweck nicht zu erfüllen, den der Regierungsrat bekundet hatte, nämlich die Zahl

der Rekurse zu reduzieren. Der Regierungsrat hat sich auch nie dazu geäussert, wie er den Paragraphen interpretiert. Ich möchte den Regierungsrat daher bitten, diesbezüglich klar Stellung zu beziehen und die Frage zu beantworten, ob § 19b aus seiner Sicht in der vorliegenden Form den Gemeinden ermöglicht, Rückforderungen für Ausgaben zu stellen, die im Rahmen der Globalpauschalen des Bundes gedeckt sind. Es ist der Sinn der Bundesgelder, dass Gemeinden in asylsuchende Personen investieren können, ohne ihr Budget zu belasten. Es sollte für die Gemeinden eine Motivation darstellen, ihre asylsuchenden Personen innerhalb von fünf bis sieben Jahren so gut zu integrieren, dass sie nach dieser Zeit nicht mehr von Sozialhilfeleistungen abhängig sind. Das ist übrigens auch im Sinne der meisten asylsuchenden Personen. Wenn nach den ersten sieben Jahren die Integration noch nicht oder nicht ganz gelungen ist, ist es für alle klar, dass weitere Investitionen in die Menschen gleich wie bei allen anderen Menschen, die Sozialhilfe beziehen, zu tätigen sind. Wenn die Praxis jedoch so aussieht, dass eine asylsuchende Person, die eine Lehre absolviert hat und das Lehrgeld gegen ein Sackgeld abgeben musste, anschliessend mit einem Feststellungsentscheid in Höhe eines Betrages von 20'000 Franken bis 30'000 Franken konfrontiert wird, ist das nicht motivierend und schlichtweg unfair. Wir appellieren daher an das Gewissen der Ratsmitglieder und bitten sie dringend, dem Rückweisungsantrag zu folgen. Entsprechend unserer humanitären Tradition ermöglichen wir damit die Formulierung eines Gesetzestextes, der es nicht zulässt, dass Gemeinden versuchen, sich mit einer Schuldanerkennung auf Kosten von Menschen zu bereichern, die ohne Nichts und in grosser Not hier ankamen und auf unsere Hilfe angewiesen waren.

**Diezi, CVP/EVP:** Ich spreche im Namen der CVP/EVP-Fraktion. § 19b hat im Vorfeld zu lebhaften Diskussionen geführt. Die Diskussion hält bis zum heutigen Tage an und hat in gewissen Teilen Züge angenommen, die ich sehr bedaure. Ich muss dies hier nicht erneut ausführen, da ich es bereits in der letzten Sitzung angemerkt habe. Wie dem auch sei, stehen offene Fragen im Raum. Zuerst geht es um die Betreuung durch die Gemeinden. Wie wird sichergestellt, dass alle Gemeinden ihren Betreuungsaufgaben nachkommen? Wie wird sichergestellt, dass die entsprechenden Pauschalen effektiv zweckgerichtet eingesetzt werden? Dabei geht es um die Rückforderungen. Diesbezüglich gibt es den Leitfaden Asyl des Departementes für Finanzen und Soziales, der in Kapitel 10.2. "Rückerstattungspflicht" in der Tendenz nahelegt, dass nach fünf beziehungsweise sieben Jahren in der Regel nicht einfach Verfügungen erlassen werden, in denen festgestellt wird, was geschuldet wird, sondern auf die Rückforderungen verzichtet wird. Die meisten mir bekannten Gemeinden im Thurgau machen das auch genauso. Machen es aber alle so? Wie wird sichergestellt, dass nach Kapitel 10.2. im Leitfaden Asyl gelebt wird? Welchen Spielraum gewährt der Bund überhaupt? Auch hier werden verschiedene Thesen aufgestellt. Ist § 19b überhaupt bundesrechtskonform? Haben wir diesen Spielraum? Falls es diesen Spielraum gibt: Wie wird er bestmöglich ausgefüllt? Welches ist eigentlich die Meinung des Bundesgesetzgebers? Soll während fünf beziehungsweise sieben Jahren relativ

grosszügig und anschliessend kein Franken mehr bezahlt werden? Was heisst das, wenn es Überschüsse gibt? Was heisst das, wenn es Defizite gibt? Wo ist das Verhältnis dazwischen? Wann muss abgerechnet werden? Es stehen wirklich einige Fragen im Raum. Die CVP/EVP-Fraktion ist nach intensiven Debatten zum Schluss gekommen, dass wir den Rückweisungsantrag unterstützen; nicht die Begründung und auch nicht die Unterforderungen. Wir wollen die Diskussion in der Kommission ergebnisoffen führen. Wir sind jedoch der Meinung, dass es wirklich gut wäre, wenn der Paragraph zur Überarbeitung nochmals zurück in die Kommission gehen würde. Es gilt, Klarheit in Bezug auf die verschiedenen Fragen zu schaffen. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine Vernehmlassung stattgefunden hat, was zu Recht erwähnt wurde. Es geht letztlich darum, eine möglichst überzeugende Lösung zu erarbeiten, die von einer möglichst breiten Mehrheit getragen wird. Es handelt sich um eine wichtige Frage, sowohl für die Betroffenen als auch für den Kanton sowie für die Gemeinden. Bei der öffentlichen Hand geht es immer auch um Vertrauen. Dieses hat gelitten. Ich bedaure es, dass die Gemeinden praktisch pauschal an den Pranger gestellt wurden. Das hat teilweise unsägliche Züge angenommen. Es ist aber ein Faktum, dass einige Fragezeichen bestehen. Wir bringen diese Fragezeichen nicht weg, wenn wir heute in einer Machtdemonstration einfach sagen, dass das jetzt so beschlossen wird und fertig. Namens der CVP/EVP-Fraktion lege ich den Ratsmitgliedern ans Herz, dies nicht übers Knie zu brechen. Wir sollten uns die Zeit geben, den Fragen nachzugehen, sie sauber zu klären und dann mit einem hoffentlich breit akzeptierten Vorschlag wieder hierherzukommen.

**Ammann, GLP:** Manchmal ist Zeit gut, da man zu neuen Einsichten kommt, was allenfalls sein könnte und was man nicht will. Ich danke Kantonsrat Dominik Diezi, dass gewisse Fraktionen über die Fragen nochmals intensiv diskutiert haben, vielleicht auch aufgrund von Zeitungsberichten. Das, was niemand will, muss nicht unbedingt auch noch gesetzlich zementiert werden. Deshalb ist auch die GLP-Fraktion froh über den Rückweisungsantrag Schallenberg und ebenfalls darüber, dass wir in der Kommission nochmals Zeit erhalten. Die Kommission hat die sehr komplexe Vorlage und den Paragraphen ein paarmal diskutiert. Es wurden Stunden investiert. Trotzdem sind noch Unklarheiten vorhanden, obwohl gesetzlich vielleicht richtig geregelt ist, dass die Einnahmen objektorientiert zweckgebunden sind. Bei den Einnahmen handelt es sich aber nur um die eine Hälfte. Was mit der Frage der Ausgaben passiert, ob diese ebenso zweckgebunden sind oder nicht, ist offen. Und das, was offen ist, lässt Interpretationsspielraum zu. Das Schöne an unserer Gesellschaft ist es, dass normalerweise nicht alles geregelt werden muss und es nicht überall ein Gesetz braucht. Wir leben in einer freien Welt und davon, dass eben gerade nicht alles rechtlich geregelt werden muss. Es war vielleicht die Idee der Kommission, dass nämlich das, was niemand will, auch niemand macht. Wir wollen aber nicht, dass jemand doppelte Einnahmen verbucht, bis ein Anwalt vor das Bundesgericht zieht, weil jemand das, was im Grossen Rat jetzt vielleicht als selbstverständlich erachtet wird, als nicht selbstverständlich

anschaut. Wir sind deshalb froh, wenn wir die Frage nochmals diskutieren können, um möglicherweise zu einer Lösung kommen. Es gäbe dann immer noch den Spielraum, das Selbstverständliche, das niemand will, über die Verordnungsebene zu regeln, damit es keine Probleme gibt. Die GLP-Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag und bittet die Ratsmitglieder, diesen ebenfalls zu unterstützen.

**Walther, FDP:** An den Tatsachen, über die wir vor zwei Wochen diskutiert haben, hat sich nach meiner Meinung nichts oder nicht viel geändert. Die Behauptung, dass sich die Gemeinden an den asylsuchenden Personen bereichern würden, ist haltlos. Das Ganze muss bei der Betrachtung der Finanzierungsmodelle im Asylwesen gesehen werden: die gesamte Zeit des Aufenthaltes einer asylsuchenden Person und die Gesamtheit der in einer Gemeinde betreuten Personen. Das Finanzierungssystem ist objektorientiert. Das wird es auch bei Annahme des Rückweisungsantrags Schallenberg bleiben. Der Antrag vermischt einmal mehr Objekt- und Subjektfinanzierung und schafft bei allen Beteiligten Mehrkosten. Man müsste das gesamte Finanzierungssystem komplett überdenken, und zwar seitens des Bundes über den Kanton bis hin zu den Gemeinden und generell auf eine Subjektfinanzierung wechseln. Dies müsste dann aber konsequent und über die gesamte Aufenthaltsdauer einer asylsuchenden Person gemacht werden, was für die Gemeinden übrigens viel angenehmer wäre. Diese könnten einfach Wohnungen anmieten und eventuell sogar Unterkünfte bauen, und ihnen würden alles zurückerstattet. Das wäre perfekt. Das, was gefordert wird, bedeutet, dass während der ersten sieben Jahre das Prinzip der Subjektfinanzierung gelten soll. Nach den ersten sieben Jahren soll die Gemeinde beziehungsweise die Steuerzahlerin und der Steuerzahler der Gemeinde schauen, als wäre nach den sieben Jahren alles gelöst, und es würden keine Kosten mehr anfallen. Die Realität sieht aber anders aus. Wenn ich höre, dass es Gemeinden gebe, die sich bereichern oder nicht richtig arbeiten würden, ist das aus meiner Sicht ein Schlag ins Gesicht meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die manchmal mit Tränen in den Augen in meinem Büro stehen und teilweise ihre Freizeit für die Betreuung hilfesuchender Menschen opfern. Es ist ein Schlag ins Gesicht all derer, die alles tun, oft aber auch beschimpft und respektlos behandelt werden. Wenn es tatsächlich Gemeinden gibt, die sich nicht an die Regeln des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 halten und Rundschreiben und Anweisungen der Ämter nicht befolgen, ist das nicht korrekt. Es ist auch stossend, wenn ungerechtfertigte Rückerstattungen eingefordert werden. Der Prozess und das Verfahren sind aber klar und bekannt. Deshalb muss man aber nicht ein Gesetz aufblasen und durch die Verwässerung eines Finanzierungsmodells neue Probleme schaffen. Der jetzt vorgesehene Paragraph im Gesetz dient wunderbar als Steigbügel, um allfällige Unklarheiten in einer Verordnung zu regeln beziehungsweise zu klären. Ich erwähne hier noch einmal eine Geschichte aus meinem Berufsalltag: Ein junger Betreuer steht vor dem dreckigen Kühlschranks und meint, dass er diesen nicht putze. Er

gehe auch nicht arbeiten, und übrigens bekomme er noch Geld von uns, die Fallpauschale. Was läuft hier wohl falsch? Wir stehen mitten in einer Rechtsunsicherheit und in Rechtsverfahren. Wir sollten mit der jetzigen Fassung Klarheit und die Möglichkeit schaffen, Unklarheiten in einer Verordnung zu klären. Die FDP-Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag grossmehrheitlich ab.

**Wüst, EDU:** Wie mein Vorredner bereits ausgeführt hat, ist es wichtig, dass die Gesetzeslücke jetzt behoben wird und die Gemeinden wieder Klarheit in ihrem Handeln haben. Wir begrüssen es, wenn allfällige Anpassungen auf dem Verordnungsweg vollzogen werden, um die Gemeinden auf die gleiche Höhe zu bekommen. Das Finanzierungsmodell im Asylwesen ist heute überschaubar und einfach. Wir wünschen, dass das so bleibt. Die EDU-Fraktion unterstützt einstimmig die Kommissionsfassung und lehnt den Rückweisungsantrag ab.

**Neuweiler, SVP:** Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Mit dem neuen § 19b wird eine gesetzliche Grundlage für die Verbuchung der Globalpauschale und somit Rechtssicherheit geschaffen. Obwohl § 19b nur die zweckmässige Verwendung und Verbuchung der Globalpauschale regelt, wird die Rückerstattungsthematik stark ins Zentrum gerückt. Es wird nicht bestritten, dass diese beiden Themen indirekt zusammenhängen. Eine getrennte Betrachtung ist jedoch zwingend nötig. Das Abgeltungssystem für die Aufgabenerfüllung gemäss Asylgesetz ist eine Sache zwischen dem Bund und den Kantonen. Anspruch auf die Beiträge des Bundes haben ausschliesslich die Kantone. Der Kanton kann die Betreuung der Flüchtlinge entweder den Gemeinden oder Dritten übertragen, wofür diese seitens des Kantons mit den Geldern des Bundes entschädigt werden. Dieses System erklärt die Objektfinanzierung und rechtfertigt keine Subjektfinanzierung. Die Abgeltung für die Aufgaben im Asylbereich und die Prozesse im Zusammenhang mit der Sozialhilfeunterstützung sind getrennte Systeme, die nicht vermischt werden dürfen. Wenn eine Anpassung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfegelder im Asylbereich während des Zeitraums der Auszahlung der Globalpauschale erforderlich ist, sollte dies auf Verordnungsstufe erfolgen. Das ermöglicht eine Präzisierung sowie eine zukünftige Flexibilität. Unabhängig davon ist es der SVP-Fraktion wichtig, das Prinzip der Gleichbehandlung weiterhin hoch zu halten. Wer aus dem Gemeindebudget Sozialhilfe bezieht, untersteht gesetzlich der Rückzahlungspflicht. Mit dem neuen § 19b wird eine gesetzliche Grundlage für die Verbuchung der Globalpauschale und Rechtssicherheit geschaffen. Das ist aufgrund der aktuell alleinigen Klärung durch das Gericht dringend nötig. Eine Rückweisung des § 19b an die vorberatende Kommission, wie sie beantragt wird, führt zu einer unnötigen Verzögerung und die vorgeschlagene Ausarbeitung zu einer Förderung der ohnehin komplexen Materie. Der vorliegende § 19b schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Die SVP-Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag geschlossen ab.

**Rickenbach**, CVP/EVP: Die Diskussionen in der 1. Lesung und heute zeigen auf, dass § 19b umstritten und eine gescheite, sachgerechte Lösung nicht so einfach herbeizuführen ist. Der Rückweisungsantrag Schallenberg ist sinnvoll und vernünftig und ermöglicht, die verpasste Chance der Vernehmlassung etwas auszubügeln. Mit der Überarbeitung besteht zudem die Möglichkeit, auch nochmals die Praxis in den Gemeinden unter die Lupe zu nehmen. Es ist falsch, wenn wir diese Gelegenheit heute nicht nutzen. Wenn wir heute das Gefühl haben, dass es jetzt eine Lösung brauche, haben wir die schlechteste Variante gewählt. Wollen wir uns wirklich mit Rechtsstreitigkeiten auseinandersetzen müssen? Auf wessen Kosten gehen diese? Ich appelliere deshalb an die Ratsmitglieder, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Nebst dem neuen § 19b wurde in den Kommissionssitzungen auch die Rückerstattungspflicht intensiv diskutiert. Die Gleichbehandlung aller Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit oder ohne Asylstatus wurde grossmehrheitlich in den Vordergrund gestellt. Wie im Kommissionsbericht erwähnt wird, sind die Rückerstattungen in Art. 85 des Asylgesetzes und in § 19 des Thurgauer Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe geregelt, wobei es § 19, § 19a und jetzt auch § 19b gibt. Weiter ist in den Paragraphen geregelt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse abgeklärt werden müssen, bevor jemand rückerstattungspflichtig wird. Eine Rückerstattung ist nur soweit möglich, als diese zumutbar ist, was auch der heutigen Praxis entspricht. Es wurde gesagt, dass einzelne Gemeinden diesbezüglich vielleicht überfleissig seien. Das mag sein. Dies ist aber kein Grund, deshalb etwas zu ändern. Aus den dargelegten Gründen empfehle ich im Namen der Kommission, den Rückweisungsantrag Schallenberg abzulehnen.

Regierungsrat **Martin**: Es handelt sich um eine sensible Thematik. Das hat auch die heutige Diskussion gezeigt. Das Votum von Kantonsrat René Walther, in dem er als Gemeindepräsident aufgezeigt hat, wie er es handhabt und dass in diesem Bereich keine Schindluderei betrieben wird, war am überzeugendsten. Es gibt jedoch zahlreiche Zweifel. Die Situation ist rechtlich ziemlich umstritten. Ich hatte heute vor einer Woche morgens zwischen 7 Uhr und 8 Uhr einen in dieser Sache ziemlich aktiven Rechtsanwalt gemeinsam mit dem Leiter meines Rechtsdienstes zu einer Diskussion eingeladen, um über diese Frage zu diskutieren. Es war eine hervorragende Diskussion. Ich musste am Schluss aber sagen, dass beide ein Stück weit recht haben und es schlussendlich nur ein Gericht klären kann. Selbst wenn man den Paragraphen an die Kommission zurückweisen würde, bleibt die Unsicherheit. Ich zweifle daran, ob es einen Gewinn an Erkenntnis geben wird, da die Meinung in der Kommission ziemlich klar war. Der Regierungsrat hat die Vorlage auf Wunsch einzelner Vertreter des Grossen Rates im Schnellzugtempo präsentiert. Wenn man jetzt der Auffassung ist, dass man über den Paragraphen in der Kommission nochmals diskutieren sollte, kann man das tun. Ich befürchte aber, dass man enttäuscht sein

wird, da die Restzweifel einiger auch durch eine oder mehrere zusätzliche Kommissions-sitzungen, denen wir uns nicht verwehren, nicht ausgeräumt werden können. Es handelt sich um zwei fundamental unterschiedliche Rechtsauffassungen. Es geht nämlich um die Frage, ob es um Pauschalen geht, die über alle Fälle insgesamt aufgehen müssen oder ob es sich um einzelne personenbezogene Beiträge handelt. Das ist die strittige Rechtsfrage. Sie kommt der Situation gleich, wenn man einem Spital sagen würde, dass man ihm die Pauschale für eine Hüftoperation bezahlt. Wenn das Spital Gewinn macht, darf es diesen behalten. Wenn es aber einen Verlust schreibt, fährt es diesen eben ein. Will man jeden einzelnen Fall abrechnen? Wenn man jeden Fall zu Vollkosten verrechnen würde, hätten die Gemeinden überhaupt keinen Anreiz mehr, dies effizient zu tun. Sie würden wunderbare Immobilien anmieten und hätten keinerlei Anreize, kostenbewusst umzugehen. Das kann es irgendwie auch nicht sein. Insofern bleibt die Rechtsunsicherheit bestehen. Die Ratsmitglieder müssen nun entscheiden, ob sie das Gesetz verabschieden oder nochmals diskutieren möchte. Die Diskussionen in dieser sensiblen und umstrittenen Frage werden so oder so bleiben.

Diskussion zum Rückweisungsantrag - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Dem Rückweisungsantrag Schallenberg wird mit 55:51 Stimmen zugestimmt.

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. § 19b wird an die vorbereitende Kommission zurückgewiesen. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.